



Num. LVII.

Verordnung wegen Abfassung der Freibriefe, von 1756.

Demnach man einige Zeit her wahrnehmen müssen, daß verschiedene Beamte ihre Bescheinigungen, die sie denjenigen, so Freibriefe ertheilen, sehr unzulänglich einrichten: als wird hiermit verordnet, daß in solchen Bescheinigungen neben dem Namen der den Freibrief suchenden Person und derer Höfe, von welchen sie gebürtig, und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände solcher Höfe, ob sie nemlich mit Schulden beladen oder in gutem Stande sind, ob er Bol. oder Halbmeier oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschaz verschrieben, und ob sie außer dem etwas im Vermögen haben? nach dem hierbei gehenden ohngefähren Formular ausgedrückt werden sol. Signatum Detmold den 18 November 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

F o r m u l a r.

N. N. ist von dem gnädigsten Herrschaft eigenbehdrigen, mit Schulden beschwerten (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Bolmeiers Hofe u. bürtig, und wil sich mit N. N. verheirathen und auf den freien (dem von N. eigenbehdrigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freibrief. Ihm sind so und so viel zum Brautschaz verschrieben, außer dem er, so viel dem Amt bewusst, nichts im Vermögen (oder außer dem er dem Vernehmen nach so und so viel erworben hat.)

Num.



Num. LVIII.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht u. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmaßen Wir mißfälligst vernommen, daß dem von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 12 May 1724 emanirten, von Uns unterm 26 Sept. 1749 innovirten Edicte, den Mißbrauch der Jagd und Fischerey betreffend, in keine Wege gelehbet werde, vielmehr diejenigen, welche des Jagens und Fischens mit berechtiget sind, vor angezogenem Edicte und dessen §. §. 4 & 5 zuwider solches dergestalt mißbrauchen, daß dieselbe nicht nur die Jagd durch fremde in ihrem Brod und Sold nicht stehende Bediente exerciren, oder wenn sie sonst keine Jäger halten, diese nur zu Herbstzeiten auf etliche Wochen annehmen, oder wol gar dazu ihre Befreundte und andere mit ihren Jägern und Hunden zu sich berufen, Koppeljagden anstellen und dergestalt alles auf einmal wegschießen, und die Jagden gänzlich ruiniren, sondern auch bei den Fischereien auf den Bächen Kleber-Garn, Nacht-Angeln und Nacht-Körbe gebrauchen. Gleichwie Wir aber diesen Mißbräuchen fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind: Also wollen und verordnen Wir hiermit hiegegen abereinst so gnädigst als ernstlich, daß ein jeder Unserer Landassen oder sonst mit der Jagd und Fischerey berechtigter Unterthanen solche nicht anders,

Zweiter Theil.

N

ders,